



Club Nautic Gampelen

Statuten

des

Club Nautic Gampelen

GÜLTIG AB 01.06.2021

Präambel

Ohne Abwertung des weiblichen Geschlechtes wurden die Statuten zur besseren Lesbarkeit in männlicher Schreibform verfasst.

Name:

Art. 1

Unter dem Namen „Club – Nautic – Gampelen“, abgekürzt CNG, besteht mit Sitz in Gampelen eine Motorboot – Interessenvereinigung. Für seine Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen des Clubs. Eine persönliche Haftpflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der CNG ist als Untersektion der IG Camping Gampelen, Neuenburgersee angeschlossen.

Zweck und Ziele:

Art. 2

Der Club fördert nach den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln und Kräften die Pflege der Kameradschaft und bezweckt die Wahrung der Interessen der Mitglieder. Der Verein setzt sich ein für die Erhaltung des Motorbootfahrens in Gampelen, insbesondere von bestehenden Bootshafen beim Camping Fanel, Gampelen, aus. Er ist der Überzeugung, dass eine geordnete Nutzung des Hafens Teil der Natur ist und nicht im Widerspruch zu ihr steht. Der Verein bekämpft Maßnahmen, welche die bisherige Hafennutzung beeinträchtigen, insbesondere Aufhebungen / Einschränkungen aller Art der bestehenden Konzessionen, Rückbauvorhaben oder andere bauliche Massnahmen, die mit den anwendbaren bau- und planungsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch stehen.

Zum Erreichen der Ziele sind erforderlich:

Art. 3

- Vertretung der Interessen seiner Mitglieder beim **Betreiber** und bei den Behörden, insbesondere auch Führung von Rechtsstreitigkeiten für seine Mitglieder (egoistische Verbandsbeschwerde und Beschwerde nach bernischem Baugesetz).
- Sauberhaltung der Gewässer
- Pflege der Fahrdisziplin
- Eventuell Fronarbeit

Mitgliedschaft:

Art. 4

Der Club besteht aus Aktiv-, Passiv-, Ehrenmitglieder und Junioren.

Art. 4.1

Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Die Neumitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen und durch die Hauptversammlung bestätigt.

Der Vorstand ist ermächtigt, ein Aufnahmegesuch ohne Begründung abzulehnen.

Art. 5

Aktivmitglieder sind Mitglieder welche:

- a) ein Motorboot besitzen und dies auch führen können, bzw dazu berechtigt sind.
- b) Angehörige eines Motorbootbesitzers oder Mitbesitzer eines Motorbootes sind.

Art. 6

Junioren sind Mitglieder im Alter von **14-18** Jahren. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Aktivmitglied. Der Juniorenbeitrag ist gleich hoch wie der Passivmitgliederbeitrag.

Art. 7

Passivmitglieder **geniessen die gleichen Rechte** und sind Gönner des Clubs. Sie können als Helfer angefragt werden. Der Mitgliederbeitrag wird jeweils an der Hauptversammlung bestimmt. **Sie haben sowohl das Stimm- als auch das Wahlrecht an der Hauptversammlung.**

Art. 8

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes an der Hauptversammlung ernannt. Es sind Personen, welche sich besonders für den CNG eingesetzt haben. Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht und sind beitragsfrei. Ehrenmitglieder können auch von den Mitgliedern an der Hauptversammlung vorgeschlagen werden.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschliessung

Der freiwillige Austritt kann **jährlich auf Ende Vereinsjahr erfolgen, entbindet jedoch nicht von den eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Club.**

Der Austritt ist der Geschäftsstelle schriftlich bis spätestens 28. Februar des laufenden Vereinsjahres **bekannt zu geben.**

Der Vorstand kann ein Mitglied vom Club ausschliessen:

- wenn es bis zum 1. Januar des laufenden Vereinsjahres trotz zweimaligem Mahnen seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.
- bei unsportlichem Verhalten oder bei Handlungen, die dem Club schaden.
- Wenn es Statuten oder Beschlüsse des Clubs missachtet.

Beiträge:

Art. 10

Die Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder ist Sache der Hauptversammlung:

- Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.
- Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung jährlich neu festgesetzt.
- ausscheidende Mitglieder haben den Jahresbeitrag voll zu bezahlen.

Art. 11

Aktiv- Passiv- und Ehrenmitglieder steht das Recht zu, an der Hauptversammlung das Stimm- und Wahlrecht auszuüben.

Art. 12

Aktiv- und Ehrenmitglieder sowie **Junioren** sind verpflichtet:

- Die seepolizeilichen Bestimmungen zu beachten.
- Die vom **Betreiber** angeordnete Hafensordnung einzuhalten.
- Den Statuten und Beschlüssen genau nachzukommen und die Interessen des Clubs nach Kräften zu unterstützen.

Organe des Clubs:

Art. 13

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 14

Das Vereinsjahr dauert vom 1. April bis 31. März **des darauffolgenden Jahres**. Die Hauptversammlung findet nach Eröffnung der Saison des Campingplatzes Gampelen statt. Die Einladung wird spätestens 30 Tage vorher unter Angabe der Traktanden durch die Post zugestellt.

Art. 15

In die Kompetenz der Hauptversammlung fallen folgende Traktanden:

1. Appell
2. Wahl der Stimmezähler
3. Genehmigung des Protokolls
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. IG-Gampelen Berichte
6. Mutationen
7. Vorlage und Genehmigung der Jahresrechnung
8. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
9. Wahlen 2-jährlich
10. Ehrungen
11. Tätigkeitsprogramm
12. Anträge
13. Änderungen von Statuten und Reglementen
14. Diverses

Art. 16

Anträge der Mitglieder müssen bis spätestens 15 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden.

Art. 17

Die Auflösung des Clubs kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser kann der Club auch dann aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Auflösung des Clubs:

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an Interessengemeinschaften, welche sich bemühen, dass die Motorbootfahrer nicht von Schweizer Seen verdrängt werden.

Art. 18

Zur Beschlussfähigkeit einer Hauptversammlung ist die Anwesenheit des Präsidenten oder Vizepräsidenten und drei weiteren **Vorstandsmitgliedern erforderlich**. Ist eine Versammlung mangels genügender Beteiligung nicht beschlussfähig, so ist innert 30 Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche unter allen Umständen beschlussfähig sein muss.

Art. 19

Vereinsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 20

Der Vorstand besteht aus **5 bis 9** Mitgliedern. Er bildet das leitende Organ des Clubs und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidenten
- Vizepräsident 1
- **Vizepräsident 2**
- Geschäftsführer
- Kassier
- Beisitzer 1
- Beisitzer 2
- Materialverwalter
- **Medienverantwortlicher**

Die Hauptversammlung kann weitere Mitglieder in den Vorstand wählen.

Der Vorstand wird vom Präsidenten oder auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder einberufen. Er entscheidet über alle Geschäfte, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er bereitet die Hauptversammlung vor, führt deren Beschlüsse aus, vertritt den Club nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten zuständig, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss Statuten ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Die Arbeit des Vorstandes teilen sich dessen Mitglieder wie folgt:

- **Präsident:** Er vertritt den Club nach aussen, beruft die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein und leitet dieselben. Er führt mit **dem Geschäftsführer** die rechtsverbindliche Unterschrift.
- **Vizepräsident:** Er vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit.
- **Geschäftsstelle:** Er führt die Korrespondenzen und besorgt die Einladungen. Er führt das Protokoll bei Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er ist zeichnungsberechtigt.
- **Kassier:** Er führt das Mitgliederverzeichnis. Weiter verwaltet er die Clubkasse und ist für den Einzug der Mitgliederbeiträge und anderer Guthaben verantwortlich. Er führt eine geordnete Buchhaltung und erstellt zu Handen der Hauptversammlung eine Jahresrechnung. Der Kassier soll an jeder Vorstandssitzung in der Lage sein, über den Stand der Kasse Auskunft zu erteilen.
- **Beisitzer:** Sie unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Aufgaben.
- **Materialverwalter:** Er verwaltet das vom Clubangeschaffte Material. Er führt ein genaues Inventarverzeichnis und erstattet an der Hauptversammlung einen Inventarbericht.
- **Medienverantwortlicher:** Er ist zuständig für sämtliches PR.

Art. 21

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder ist auf **2** Jahren beschränkt. Sie sind jedoch nach Ablauf dieser Dauer wieder wählbar.

Art. 22

Der Vorstand besammelt sich, so oft es die Vereinsgeschäfte verlangen.

Art. 23

Zwei Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Hauptversammlung schriftlichen Bericht. Die Revisoren werden von der Hauptversammlung für die Dauer von **2** Jahren gewählt. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Finanzen:

Art. 24

Der Club finanziert sich durch Mitgliederbeiträge und andere Zuwendungen.

Kompetenzen/Visum:

Der Vorstand verfügt über die budgetierten Ausgaben.

Abweichungen sind bei der Vorlage der Jahresrechnung zu begründen. Die Rechnungen werden durch den Kassier bezahlt.

Alle Rechnungen über 200.00 Franken sind vor der Zahlung vom Präsidenten oder Vizepräsidenten zu visieren.

Schlussbestimmung:

Art. 25

Diese Statuten wurden per brieflicher Abstimmung auf den 01.06.2021 genehmigt und treten per dato in Kraft. Sie ersetzen alle vorherigen Statuten sowie alle mit den vorliegenden Statuten in Widerspruch stehenden Vereinsbeschlüsse.

Gampelen, den 01.06.2021

Der Präsident

Die Geschäftsstelle
